



VKF Anerkennung Nr. 31128

Inhaber /-in

Jos. Berchtold AG
Naglerwiesenstrasse 2
8049 Zürich
Schweiz

Hersteller /-in

Jos. Berchtold AG
8049 Zürich
Schweiz

Gruppe

245 - Brandschutztore mit Verglasung

Produkt

1 FLG. VERGLASTE SCHIEBETÜR TELESKOPIERT

Beschreibung

Teleskop-Schiebetür aus Hartholzrahmen, D=70mm, Verglasung CONTRAFLAM 30 (28mm, Lmax=3800mm, Amax=8,7m²), Labyrinth- und INTUMEX-LSK Dichtung

Anwendung

EI 30
Bgepr=2353mm, Hgepr=3936mm
In Trennwand VKF Nr. 14450, 27659, 22063
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

IBS, Linz: Prüfbericht '317080909-1 ' (13.02.2018); MPA, Braunschweig: Prüfbericht '2201/340/16 ' (17.11.2017); IBS, Linz: Prüfbericht '314071411-1' (25.08.2015), Gutachterliche Stellungnahme '319102301-1,Rev1' (18.03.2020)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1; EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2025

Ausstellungsdatum

06.05.2020

Ersetzt Dokument vom

-

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kapitel 13 beschrieben.

In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetüren

- Grössenveränderungen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - Proportional zur Verringerung der Türgrösse verkleinert werden oder
 - Bei Raumabschluss- und/oder Strahlungsschutztüren und bei Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen und bei denen die Temperatur auf der unbeflammten Seite des Türflügels und der Verglasung über den für die Klassifizierung erforderlichen Zeitraum aufrechterhalten wird, um maximal 25% verringert werden. $B_{min}=1725mm$, $H_{min}=2850mm$.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf nicht vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Ausfachungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 78mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen sowie brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachterliche Stellungnahme, IBS Linz, Nr. 319102301-1, Rev1 vom 18.03.2020

- Tabelle 3 Ausführung Variante A:
Grösse im Licht Bmax=4701mm Hmax=3936mm
Contraflam30, 28mm: Lmax=3800mm, Amax=8.74m²

Ausführung Variante B:
Grösse im Licht Bmax=4701mm Hmax=3858mm
Contraflam30, 22mm: Lmax=3800mm, Amax=5.18m²

Ausführung Variante C:
Grösse im Licht Bmax=4701mm Hmax=2732mm
Contraflam30, 16mm: Lmax=2672mm, Amax=2.99m²
- Tabelle 7 und 9 Wandanschlüsse
- Tabelle 8 Kopplungsstoss/ Elementkopplung (gekoppelte Reihung)
- Tabelle 11 1- 2fach teleskopiert
- Tabelle 12 Diverse Antriebe elektrisch und mechanisch
- Weitere Ausführungen siehe Gutachterliche Stellungnahme

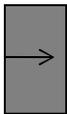


Ergänzung zur VKF Brandschutzanwendung

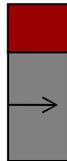
Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

EINBAU EINFLÜGLIGE SCHIEBETÜRE (K1 – K7) IN NICHT GENORMTE WAND (K14)

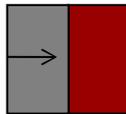
K 1



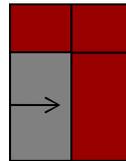
K 2



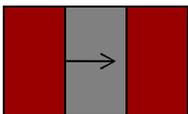
K 3



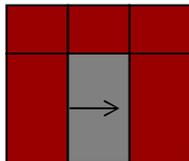
K 4



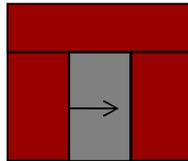
K 5



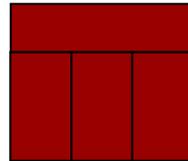
K 6



K 7



K 14



Grundlagen:

(K1) Schiebetüre in Norm-Tragkonstruktion

(K7) Schiebetüre in nicht genormter Tragkonstruktion

(K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr: 31126

VKF-Nr: 31128

VKF-Nr: 14450, 27659, 22063

Darstellung der Konstruktionstypen:

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Schiebetüren mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Brandschutzanwendungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Brandschutzanwendungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.